

## WO Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 24.11.2021  
Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

### 1 Wahlordnung

#### 2 §1 Anwendungsbereich

3 (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Ämter und Delegationen des  
4 Landesverbandes Baden-Württemberg, die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage  
5 nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden können. Deshalb wird im Rahmen des  
6 Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-,  
7 Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-  
8 19-Pandemie unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie die 40.  
9 Landesdelegiertenkonferenz als digitale Versammlung mit anschließender  
10 Schlussabstimmung per Briefwahl durchgeführt.

11 (2) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl folgender Ämter und Delegationen:

- 12 • Wahl der Landesvorsitzenden
- 13 • Wahl der/des Landeschatzmeister\*in
- 14 • Wahl des Parteirats
- 15 • Wahl der Landesrechnungsprüfung und ihrer Stellvertretung
- 16 • Wahl des Landesschiedsgerichts
- 17 • Wahl der Delegierten für den Bundesfrauenrat und ihrer Stellvertreterinnen
- 18 • Wahl der Delegierten für den Bundesdiversitätsrat und ihre  
19 Stellvertreter\*innen
- 20 • Wahl der Delegierten für den Länderrat und ihre Stellvertreter\*innen
- 21 • Wahl der Delegierten für den Congress der Europäischen Grünen Partei (EGP)  
22 und ihre Stellvertreter\*innen

#### 23 §2 Durchführung

24 (1) Das Präsidium schlägt der Versammlung für jede Wahl ein Verfahren vor, das  
25 zumindest die Zahl der zu wählenden Personen und die Redezeiten festlegt und -  
26 wenn notwendig - das Wahlverfahren, soweit es sich nicht aus der Satzung ergibt.

27 (2) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

#### 28 § 3 Bewerbung und Abstimmung

29 (1) Zu einem Wahlgang sind als Kandidat\*innen alle Mitglieder zugelassen, die  
30 rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der technischen Antragskommission ihre  
31 Kandidatur schriftlich in der Antragsplattform <https://parteitage.gruene-bw.de>  
32 eingereicht und über die entsprechende Funktion auf der LDK-Webseite  
33 <https://ldk.gruene-bw.de> angemeldet haben. Das Präsidium verkündet den

- 34 Bewerbungsschluss für den jeweiligen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des  
35 Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur  
36 für die entsprechenden Ämter oder Delegationen nicht mehr möglich.
- 37 (2) Die Kandidat\*innenvorstellung erfolgt pro Wahlgang in alphabetischer  
38 Reihenfolge des Nachnamens. Jede\*r Kandidat\*in kann sich pro Amt oder Delegation  
39 nur einmal vorstellen.
- 40 (3) Die Vorauswahl der Kandidat\*innen wird mittels verdeckter, elektronischer  
41 Abstimmung über Abstimmungsgrün durchgeführt.
- 42 § 4 Schlussabstimmung
- 43 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Bewerber\*innen  
44 abgestimmt, die in den elektronischen Abstimmungen gewählt wurden.
- 45 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle  
46 Versammlungsteilnehmer\*innen, die stimmberechtigt sind, bekommen  
47 Briefwahlunterlagen zugesandt.
- 48 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach  
49 der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.
- 50 Jedes Mitglied erhält:
- 51 • die Stimmzettel
  - 52 • einen Wahlumschlag
  - 53 • eine Eidesstattliche Erklärung
  - 54 • einen frankierten und adressierten Rückumschlag
  - 55 • ein Anschreiben und ein Merkblatt
- 56 (4) Die Stimmzettel müssen zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem  
57 separaten, verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der  
58 Eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).
- 59 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der  
60 Landesverband.
- 61 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl  
62 eröffnet.
- 63 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 20. Dezember 2021 um  
64 12:00 Uhr.
- 65 § 5 Auswertung
- 66 (1) Die Briefabstimmung wird am 22. Dezember 2021 ausgezählt.
- 67 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die  
68 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem  
69 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der  
70 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge  
71 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

72 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 73 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben  
74 ist
- 75 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 76 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 77 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 78 • der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

79 (4) Gewählt sind die Kandidat\*innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen  
80 Stimmen erreicht haben.

81 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn Zwei Drittel der ausgegebenen  
82 Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.

83 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu  
84 veröffentlichen.

## Unterstützer\*innen

Jürgen Kols (KV Tübingen)